



Zweckverbandsvertrag

Zwischen den politischen Gemeinden Adliswil, Langnau a.A. und Thalwil über die Bildung eines Zweckverbandes für Betrieb, Ausbau und Erneuerung der Abwasserreinigungsanlage im Sihltal

Revision 2016: von der ARA Kommission am 9. Juni 2016 genehmigt

Von den Verbandsgemeinden am XX 2016 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
2	DIE ARA-KOMMISSION	4-6
3	DIE VERBANDSGEMEINDEN.....	7
3.1	DIE VORSTEHERSCHAFTEN DER VERBANDSGEMEINDEN	7
3.2	DIE LEGISLATIVEN DER VERBANDSGEMEINDEN	7
3.3	BESCHLUSSFASSUNG	7
4	DIE STIMMBERECHTIGTEN DES VERBANDSGEBIETES.....	8
4.1	ALLGEMEINES.....	8
4.2	INITIATIVE.....	8
5	DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	9-11
6	GRUNDSÄTZE	12-13
7	VERBANDSHAUSHALT	13-17
	Anlage 1: Reglement Kostenverteilungsschlüssel	18-20
	Anlage 2: Erhebungsformular für Kostenteiler ARA (Muster)	21
	Anlage 3: Grundstückperimeter ARA Sihltal (inkl. Sihl-Brücke)	22
	Anlage 4: Verbands-Einzugsgebiet mit „Eigentumsübersicht“	23
	Anlage 5: Kanalisationsbauwerke mit Regelung „Betrieb und Unterhalt“	24
	Anlage 6: Zusammenstellung Zuständigkeit für „Eigentum / Betrieb + Unterhalt“	25

I ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK

Art. 1

Zusammenschluss Die Politischen Gemeinden Adliswil, Langnau a.A. und Thalwil bilden unter der Bezeichnung "Zweckverband ARA Sihltal" - nachfolgend Verband genannt - auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

Art. 2

Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit.
Der Sitz des Verbandes befindet sich bei der Stadtverwaltung Adliswil.

Art. 3

Zweck Der Verband bezweckt Betrieb, Ausbau und Erneuerung der gemeinsamen, zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zwischen Sihl und Bruchstrasse im Entlisberg (Anlage 3) sowie den Betrieb des gemeinsamen Verbandskanales (Anlage 4 + 5). Die ARA dient der Reinigung der Abwässer, die aus den öffentlichen Kanalisationen der Gemeinden Adliswil, Langnau a. A. und Thalwil (Ortsteil Gattikon) zugeleitet werden. Die Anlage ist im Rahmen der technischen Entwicklung und der gesetzlichen Vorschriften zu ergänzen, auszubauen oder zu erneuern.

Die Ableitung der Abwässer zur ARA ist Sache der Gemeinden. Sie erfolgt in den Verbandskanal von Gattikon zur ARA.

II ORGANISATION

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die ARA-Kommission (im Folgenden: Kommission genannt)
2. die Verbandsgemeinden
3. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
4. die Rechnungsprüfungskommission

2 Die ARA-Kommission

Art. 5

Konstituierung, Beschlussfähigkeit

Die Kommission besteht aus 6 Mitgliedern, wobei die Stadt Adliswil 3, die Gemeinde Langnau 2 und die Gemeinde Thalwil 1 Vertreter abordnen.

Die Kommission konstituiert sich selbst. Als Vorsitzender ist jedoch einer der Vertreter der Stadt Adliswil zu wählen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt auf die gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörden.

Der Sekretär und die Stadt- und Gemeindeingenieure der drei Verbandsgemeinden, soweit sie nicht Kommissionsmitglied sind, sowie der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin haben an den Sitzungen der Kommission beratende Stimme.

Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, insbesondere die Paragraphen 65-72.

Art. 6

Geschäftsführung

Das Sekretariat wird durch eine Mitarbeitende, einen Mitarbeitenden der Kläranlage oder der Stadt Adliswil besorgt.

Der Leiter Finanzen der Stadt Adliswil führt die Verbandsrechnung.

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Kommission und namens des Verbandes führen der Präsident und der Sekretär (im Verhinderungsfall der 1. Vizepräsident) gemeinsam.

Die Kommission regelt die Anweisungsbefugnis und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr.

Art. 7

Betriebsführung

Die Betriebsführung obliegt einer von der Kommission angestellten Betriebsleiterin oder einem von ihr angestellten Betriebsleiter.

Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin erfüllt seine beziehungsweise ihre Aufgabe mit dem ihm oder ihr unterstellten Personal aufgrund eines von der Kommission aufgestellten Pflichtenheftes. Im Übrigen ist er oder sie hinsichtlich der eigenen dienstlichen Verrichtungen direkt dem Kommissionspräsidenten oder einem anderen von der Kommission mit der Betriebsaufsicht betrauten Behördenmitglied unterstellt.

Art. 8

Aufgabendelegation Die Kommission kann einzelnen oder mehreren Mitgliedern (Ausschuss) bestimmte Aufgaben zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen. Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen werden von der Kommission festgelegt.

Art. 9

Aufgaben der Kommission im allgemeinen Die Kommission besorgt:
den Erlass der Geschäftsordnung
die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder der Geschäftsordnung in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Art. 10

Aufgaben der Kommission im speziellen Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) **im Rahmen des Betriebes**

1. Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes, insbesondere die Erhaltung und Verbesserung der Funktionstüchtigkeit der Anlage, soweit es sich nicht um grössere Bauvorhaben mit eigener Baurechnung handelt.
2. Bewilligung fester Stellen, Anstellung des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin und des Sekretariats sowie des weiteren Personals.
3. Festsetzung der Besoldung und der Anstellungsbedingungen des ARA-Personals. Sofern die Kommission keine abweichende Beschlüsse fasst, gelten für das ARA-Personal automatisch die Anstellungsbedingungen des Personals der Stadt Adliswil.
4. Erlass von Dienstanweisungen für das ARA-Personal.
5. Erlass von Betriebsvorschriften.
6. Aufstellen des jährlichen Voranschlages unter Bekanntgabe an die Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden bis spätestens 30. Juni.
7. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
8. Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
9. Verabschiedung der Betriebsrechnung und Erstattung eines kurzen Geschäftsberichtes zuhanden der Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden und der kantonalen Baudirektion bis Ende Februar.
10. Festsetzung der jährlichen Vergütung für die Geschäftsführung an die Stadt Adliswil im Rahmen des Voranschlages.
11. Vorberatung allfälliger fester Entschädigungen an Präsident und Mitglieder der ARA-Kommission und Antragstellung an die Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden. Für die Teilnahme an Sitzungen gilt die Sitzungsregelung der Stadt Adliswil.

b) **Bei baulichen Ergänzungen, Ausbauten oder Erneuerungen**

1. Planung zur Anpassung an veränderte Verhältnisse sowie an den aktuellen Stand der Gewässerschutz-Gesetzgebung.
2. Einholung und Bearbeitung der Projekte für Erweiterungs- oder Erneuerungsbauten.
3. Erwerb des erforderlichen Grundeigentums unter Vorbehalt von Art. 13 Ziff. 5 und Art. 15c Ziff. 3.
4. Einholung der notwendigen Bewilligungen.
5. Abschluss der erforderlichen Rechtsgeschäfte.
6. Bereitstellung der finanziellen Mittel namens der Verbandsgemeinden für den Bau unter Berücksichtigung der Art. 23 und 35.
7. Vergebung der Bauarbeiten und Lieferungen.
8. Überwachung der Bauarbeiten.
9. Einholung staatlicher Subventionen und anderer Beiträge.
10. Verabschiedung der Bauabrechnungen zuhanden der Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden und des Kantons.

Die Befugnisse der Verbandsgemeinden sowie der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes gemäss den nachstehenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 11

Kompetenzen

Die Kommission beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind oder die zwingende Folge von Bestimmungen der Zweckverbandsvereinbarung oder früherer Verbandsbeschlüsse darstellen.
2. Ausgaben, die den Betriebsvoranschlag übersteigen, sowie neue, einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 200'000.-- pro Jahr.
3. Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, die im Betriebsvoranschlag nicht enthalten sind, bis zu maximal Fr. 50'000.-- pro Jahr.
4. Dringende, unvorhergesehene Ausgaben für die Abwendung oder Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche die Wirksamkeit der Anlage beeinträchtigen.

3 Die Verbandsgemeinden

3.1 Die Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden

Art. 12

aufgehoben

Art. 13

Aufgaben und
Kompetenzen

Die Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Wahl der Vertreter in die Kommission
2. Abnahme der besonderen Baurechnungen
3. Beschlussfassung über die Anträge der Kommission über die Entschädigung gemäss Art. 10 lit. a Ziff. 10 dieses Vertrages
4. Beschlussfassung über den Voranschlag, die Abnahme der Rechnung und die Genehmigung des Geschäftsberichts sowie die Kenntnisnahme des Finanzplans.
5. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 200'000.-- bis und mit Fr. 1 Mio. und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 50'000.-- bis Fr. 100'000.--.

3.2 Die Legislativen der Verbandsgemeinden

Art. 14

Aufgaben und
Kompetenzen der
einzelnen
Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Die Änderung dieses Vertrags
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. Die Auflösung des Zweckverbandes

3.3 Beschlussfassung

Art. 15

Quorum

Ein in die Befugnis der Verbandsgemeinden fallender Beschluss gilt als gültig zustande gekommen, wenn die Stadt Adliswil und eine weitere Zweckverbandsgemeinde zugestimmt haben. Dieser Beschluss ist auch für die nicht zustimmende Gemeinde verbindlich.
Die Auflösung des Verbandes sowie Änderungen des Vertrags (Art. 14 Ziff. 2), welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

4 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

4.1 Allgemeines

Art. 15a

Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 15b

Verfahren Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Kommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat von Adliswil als Vorstehererschaft der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie zwei Gemeinden zustimmen, von welchen eine Adliswil sein muss.

Art. 15c

Zuständigkeit Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren;
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 1 Mio. oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 100'000.--.

4.2 Initiative

Art. 15d

Gegenstand Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.
Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 15e

Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'250 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 15f

Einreichung Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin schriftlich einzureichen. Die Kommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem Stadtrat von Adliswil als wahlleitendem Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

5 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 16

Zusammensetzung Als Rechnungsprüfungskommission des Verbandes amtiert die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Stadt Adliswil. Die Rechnungsprüfungskommissionen der andern Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 17

Aufgaben Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder, bei Geschäften in der Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes, diesen schriftlich Bericht und Antrag.

III BAU UND ERWEITERUNG DER ANLAGE

aufgehoben

IV DEFINITION UND UMFANG VERBANDSANLAGEN

Art. 17a

Begriffsdefinition Das Verbandsgebiet mit den Eigentumsverhältnissen ist im beiliegenden Plan (Anlage 4) abgebildet.

Die verwendeten Begriffe bedeuten:

ARA	Abwasserreinigungsanlage
GEP	Genereller Entwässerungsplan der einzelnen Verbandsgemeinde
VGEP	Genereller Entwässerungsplan über das Verbandsgebiet
Sonderbauwerke	Regenbecken (RB), Hochwasserentlastungen (HE)
Verbandskanal	Hauptsammelkanal zwischen ARA Sihltal und den 2 RB Gattikon
Unterhalt	Kontrolle mit Video, Spülungen und baulicher Unterhalt

Art. 18

Grundlage / Grundsatz Die Neu- und Erweiterungsbauten der gemeinsamen Anlagen erfolgen aufgrund der von den Verbandsgemeinden genehmigten Projekte mit Kostenvoranschlägen, unter Berücksichtigung der von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen Ergänzungen und Änderungen.

Regelung Sonderbauwerke Der Zweckverband macht den Gemeinden verbindliche Vorgaben betreffend Beschaffung der Ausrüstungen und fachliche Anpassungen der im Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Sonderbauwerke.

Projektleitung Der Zweckverband kann die Leitung der Bau- und Erneuerungsarbeiten für die ARA und den Verbandskanal sowie die Steuerung der Aussenbauwerke (RB, ohne eigentliche Sonderbauwerke) im Hinblick auf eine einheitliche Planung der Investitionen an einzelne Verbandsgemeinden delegieren.

Art. 19

Die im Verbandseigentum befindlichen Anlagen bestehen aus folgenden Teilen:

- a. ARA (siehe Anlage 3)
 - i. Grundstücke Kat.-Nr. 5613 und 5608 (Bruchstrasse) und 5607 (Fortsetzung Bruchstrasse, im Gesamteigentum);
 - ii. Zufahrtsbrücke über die Sihl
 - iii. Auslaufkanal von der ARA bis zur Sihl
- b. Verbandskanal (siehe Anlage 4 + 6)
- c. Anlagesteuerung
- d. Die auf Rechnung des Verbandes erworbenen Grundstücke, erstellten Anlagen und angeschafften beweglichen Einrichtungen

Sämtliche Sonderbauwerke befinden sich im Eigentum der Standortgemeinde

Art. 19a

Betrieb, Unterhalt
und Investitionen
(Anlage 5 + 6)

- a. ARA
 - i. Für den Betrieb und den Unterhalt der ARA ist der Verband verantwortlich. Die Kosten gehen zu Lasten des Verbands (vgl. Art. 31).
 - ii. Investitionen in die ARA gehen zu Lasten des Verbands (vgl. Art 31).
- b. Verbandskanal
 - i. Für den Betrieb und den Unterhalt des Verbandskanals ist die Standortgemeinde verantwortlich.
 - ii. Investitionen in den Verbandskanal gehen zu Lasten des Verbands (vgl. Art 31).
- c. Anlagesteuerung
 - i. Für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagesteuerung ist der Verband verantwortlich. Investitionen in die Anlagesteuerung gehen zu Lasten des Verbands (vgl. Art 31).
- d. Sonderbauwerke
 - i. Für den Betrieb und den Unterhalt von Sonderbauwerken mit maschinellen Einrichtungen ist der Verband verantwortlich. Die Kosten gehen zu Lasten des Verbands (vgl. Art 31).
 - ii. Investitionen in die Sonderbauwerke gehen zu Lasten der Standortgemeinde.

	Art. 20 aufgehoben
Spezielle Baurechnung	Art. 21 Für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten ist eine spezielle Baurechnung zu führen.
Baukostenverteiler	Art. 22 a) Bei Neu- und Erweiterungsbauten mit oder ohne Kapazitätserweiterung werden die Investitionskosten gemäss dem rechtsgültigen Verteilschlüssel zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung auf die drei Verbandsgemeinden aufgeteilt. b) Können zusätzliche Massnahmen eindeutig einem Verursacher zugewiesen werden, so sind die dadurch ausgelösten Investitionen durch die verursachende Gemeinde zu übernehmen.
Baurechnung Zahlungsmodus	Art. 23 Die Kosten für Bauten, für die eine spezielle Baurechnung geführt wird, werden einem gemeinsamen Baukonto belastet. Die Verbandsgemeinden haben diesem Konto ihre Baukostenanteile nach Massgabe des Baufortschrittes zu überweisen.
Beiträge	Art. 24 Staats-, Bundes- und andere Beiträge werden, soweit sie den Gemeinden nicht direkt ausgerichtet werden, den Gemeinden auf Abrechnung an ihrem Baukostenanteil gutgeschrieben. Beiträge, die den Verbandsgemeinden gemeinschaftlich zustehen und ihrer Natur nach nicht ausscheidbar sind, sowie allfällige Einnahmen aus dem Bau werden der Baurechnung gutgeschrieben.
Beteiligungsverhältnis	Art. 25 Das interne Beteiligungsverhältnis ergibt sich aus der Summe der Baukostenanteile der einzelnen Gemeinden für alle Neu- oder Erweiterungsbauten. Eine Aufteilung in früher oder später erstellte Anlagenteile findet nicht statt.

V BETRIEB UND UNTERHALT

6 Grundsätze

Art. 26

Betrieb

Der Verband hat die ARA so zu betreiben, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten, den Geboten des Gewässerschutzes und eidgenössischen oder kantonalen Richtlinien und Vorschriften entsprechend gereinigt wird und dass für die Umgebung keine vermeidbaren Belästigungen entstehen.

Art. 27

Pflicht zum Anschluss

Die Verbandsgemeinden sind unter Vorbehalt von Art. 30 verpflichtet, der ARA im Rahmen dieses Vertrages alles verunreinigte Abwasser aus den für diese ARA vorgesehenen Einzugsgebieten gemäss den kommunalen Generellen Entwässerungsplänen (GEP) und abgestützt auf die Vorgaben des VGEP zuzuleiten, ohne Rücksicht auf die der Dimensionierung der Anlage zugrunde gelegten Mengen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, zur Limitierung des Regenwetterabflusses die notwendigen Regenwasserentlastungen und Regenklärbecken gemäss Art. 23 + 25 auf eigene Kosten zu erstellen. Massgebend ist der beigelegte VGEP-Plan. Die Steuerung und Bewirtschaftung der kommunalen Anlage ist auf das VGEP abzustimmen. Die Steuerungen werden durch den Zweckverband erstellt und bezahlt.

Art. 28

Schädliche Abwasser; Industrieanschlüsse

Der ARA dürfen keine Abwasser zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen oder gefährden, ihren Betrieb erschweren oder beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen.

Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden sind die vom Regierungsrat genehmigten Verordnungen über Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnungen der Gemeinden) sowie weitere eidgenössische oder kantonale Richtlinien und Bestimmungen über die Beschaffenheit der abzuleitenden Abwasser.

Bewilligungen für den Neuanschluss industrieller oder gewerblicher Abwasser dürfen von den Gemeindebehörden nur unter Vorbehalt der Genehmigung seitens des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sowie der ARA-Kommission erteilt werden.

Wird speziell verschmutztes Abwasser abgenommen, welches bei der ARA besondere Einrichtungen erfordert oder vermehrte Betriebskosten ergibt, so sind diese Aufwendungen ausschliesslich der Gemeinde zu belasten, welche diese Abwasser liefert.

Art. 29

Private Kanalisations-
anschlüsse

Jede Gemeinde bewilligt gemäss den Vorschriften ihrer vom Regierungsrat genehmigten Kanalisationsverordnung die Anschlüsse privater Abwasserleitungen an ihre Abschnitte der Hauptsammelkanäle; die Abgaben der Grundeigentümer fallen ihr zu.

Für Anschlüsse gewerblicher und industrieller Abwasser bleiben die Bestimmungen Art. 28 vorbehalten.

Ausserhalb von genehmigten Bauzonen darf nur nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen an die Hauptsammelkanäle angeschlossen werden.

7 Verbandshaushalt

Art. 30

Betriebskosten

Die ordentlichen und ausserordentlichen Betriebs- und Unterhaltskosten sowie Aufwendungen für kleinere Anschaffungen, Verbesserungen und Ergänzungen, für die keine besondere Baurechnung erstellt wird, werden der Betriebsrechnung belastet. Allfällige Einnahmen sind der Betriebsrechnung gutzuschreiben.

Die Stadt Adliswil erhält zulasten der Betriebsrechnung eine von der Kommission beantragte und von den Gemeinden genehmigte Pauschalentschädigung für die Führung des Sekretariates und der Verbandsrechnung sowie der Rechnungskontrolle.

Art. 31

Verteilung der
Betriebskosten und
Investitionen

Der Verteilschlüssel wird sowohl für Betriebs- als auch für Investitionskosten aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs und der abflussrelevanten Oberfläche im Einzugsgebiet (gemäss VGEP) berechnet. Der Wasserverbrauch wird mit 80% und die abflussrelevante Fläche mit 20% gewichtet.

Der Verteilschlüssel wird von der ARA-Kommission jährlich aufgrund der aktuellen Erhebungen per 31. Dezember berechnet. Für die periodischen Erhebungen wird ein Reglement erstellt.

Art. 32

Ordentlicher
Betriebsaufwand

Der ordentliche Betriebsaufwand für die ARA wird durch den Voranschlag und im Rahmen der Art. 11, 13 und 15c Ziff. 3 beschlossen. Die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedarf eines besonderen, begründeten Antrages der Kommission. Die Beschlussfassung richtet sich im Übrigen nach den in diesem Vertrag festgesetzten Kompetenzen.

Art. 33

aufgehoben

Art. 34

Verbandsmittel

Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Betriebsvorschüsse auf Abrechnung zinsfrei zu gewähren.

Art. 35

Rechnungsausgleich

Der Verband führt keine Kapitalabrechnung. Die Baukosten sind sofort nach Erstellung der Baurechnung durch anteilmässige Zahlungen beziehungsweise Restzahlungen der Verbandsgemeinden auszugleichen. Die Betriebsrechnung ist alljährlich auf Jahresende bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres abzuschliessen und innert 30 Tagen durch anteilmässige Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

Art. 36

Anschluss- und
Durch-leitungsrechte

Die Verbandsgemeinden erteilen einander alle notwendigen Anschluss- und Durchleitungsrechte.

Art. 37

Aufgehoben

Art. 38

Aufgehoben

Art. 39

Aufgehoben

Art. 40

Aufgehoben

VI ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 41

Haftung Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verteilschlüssel.

Art. 42

Streitigkeiten Anordnungen einzelner Mitglieder oder der Ausschüsse der ARA-Kommission, denen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen wurden, können mit Einsprache innert 30 Tagen seit Mitteilung vor die ARA-Kommission zur Überprüfung gebracht werden.

Rekurs Recht Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 43

Staatsaufsicht Der Verband untersteht, wie die Gemeinden, der Staatsaufsicht nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

VII KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG

Art. 44

Austritt Die Verbandsgemeinden können nach Ablauf von 50 Jahren seit Gründung des Verbandes (RRB 4332/15 Oktober 1959) unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Eine finanzielle Abgeltung erfolgt nicht.

Art. 45

aufgehoben

Art. 46

Auflösung Die Auflösung des Verbandes ist nur unter Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Beteiligungsverhältnis.
Die Kommission führt die Liquidation durch.

VIIISCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 47

Unter Vorbehalt der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat wird der vorliegende Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ersetzt den Vertrag vom 23. April 2008. Er tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich sofort in Kraft. Die Kommission ist berechtigt, vom Regierungsrat im Genehmigungsverfahren verlangte geringfügige Änderungen dieser Vereinbarung rechtskräftig vorzunehmen.

Art. 48

aufgehoben

Art. 49

aufgehoben

IX GENEHMIGUNG XX.XX.2016

Adliswil, den
XX.XX.2016

Vom Grossen Gemeinderat am XX.XX.2016 genehmigt

Im Namen des Stadtrates Adliswil

Der Präsident:

Die Stadtschreiberin:

Langnau a.A., den
XX.XX.2016

An der Gemeindeversammlung vom XX.XX.2016 genehmigt

Im Namen des Gemeinderates Langnau a.A.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Thalwil, den
XX.XX.2016

An der Gemeindeversammlung vom XX.XX.2016 genehmigt

Im Namen des Gemeinderates Thalwil

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Zürich , den
XX.XX.2016

Vom Regierungsrat am XX.XX.2016

Mit Beschluss Nr. genehmigt

Der Staatsschreiber:

X ANLAGEN

Anlage 1: Reglement Kostenverteilschlüssel

Zweckverband ARA Sihltal, Reglement Verteilschlüssel

Genehmigt: ARA-Kommission 9. Juni 2016

1 Grundlage

Das Reglement dient als Ergänzung zum Verteilschlüssel der Investitions- und Betriebskosten gemäss Art 31.

2 Allgemeines

Das Dokument regelt die korrekte Erhebung der massgebenden Parameter und die alljährliche Berechnung des für die Abrechnung gültigen Kostenteilers.

3 Selbstdeklarationspflicht

Jede Verbandsgemeinde ist für die Erhebung der massgebenden Parameter bis Ende Januar besorgt. Die Daten sind anhand des Erhebungsformulars zu erfassen und mit rechtskräftiger Unterzeichnung dem Sekretariat der ARA zuzustellen.

Für die Berechnung des Kostenteilers ist das ARA-Sekretariat zuständig.

Das Berechnungsblatt für den Kostenteiler wird der jeweiligen Jahresrechnung beigelegt.

4 Erhebung der Parameter

4.1 Wasserverbrauch

Der massgebende Wasserverbrauch wird alljährlich mit dem beiliegenden Erhebungsformular in jeder Verbandsgemeinde erfasst.

Gemäss Erhebungsformular wird die verrechenbare Wassermenge als „massgebende Wasserabgabe“ ohne Berücksichtigung der Verluste, Rohrbrüche, Ablesedifferenzen etc. definiert. Miteinzurechnen sind auch Wasserabgaben ohne Zähler für Privatwasser, Eigenverbrauch Gemeinde, Bezüge mit Pauschalvereinbarungen, Strassenreinigung, Kanalspülungen, Feuerwehrrübungen, Brände, Reinigung von Reservoirs, Rohrleitungen etc., welche zu einer Abwasserbelastung führen.

Analog sind die Wassermengen von angeschlossenen Gebieten ausserhalb des Gemeindeperimeters (z.B. Kilchberg) mit einzurechnen.

4.2 Abflussfläche

Die massgebende Abflussfläche wird aus dem aktuellen VGEP der Verbandsgemeinden erhoben und bezieht sich auf den aktuellen Überbauungsstand des für die ARA massgebenden Einzugsgebietes. Es werden alle Flächen erfasst, welche nachweislich zu einem Abfluss führen, welcher in einer Belastung, resp. Beanspruchung der Verbandskanalisation und der ARA resultieren.

Die Herleitung muss transparent und nachvollziehbar vorliegen.

Der Wert wird mindestens alle fünf Jahre durch die Gemeinden überprüft und sofern erforderlich angepasst.

Bei massgebenden Veränderungen in Zwischenjahren besteht eine Deklarationspflicht. Eine Zwischenüberprüfung kann von einer der Verbandsgemeinden angeordnet werden.

Ein neu erhobener Wert ersetzt den zuletzt deklarierten Wert (keine Mittelwertbildung).

5 Berechnung des Kostenteilers

5.1 Wasserverbrauch

Der Wasserverbrauch wird nach Abschluss der massgebenden Rechnungsjahre erhoben und in die Berechnung eingeführt. Massgebend ist der Mittelwert der letzten drei Jahre vor dem aktuellen Rechnungsjahr. (vergl. Muster Anlage 2)

Der Mittelwert pro Gemeinde wird ins Verhältnis zur Gesamtmenge aller drei Gemeinden gesetzt und mit 80% gewichtet.

5.2 Abflussfläche

Die massgebende Abflussfläche wird ins Verhältnis zur Gesamtfläche aller drei Gemeinden gesetzt und mit 20% gewichtet.

6 Kostenteiler

Die Summe der gewichtet Wasser- und Abflussflächen-Faktoren der Gemeinden ergibt den %-Anteil der Gemeinden. Die Summe aller drei %-Anteile muss 100 % ergeben.

7 Handhabung von Sonderfällen

Werden im Verbandsgebiet relevante Abweichungen im Sinne von Sonderfällen zur vorausgesetzten einheitlichen Abwasserbelastung oder hinsichtlich der zu erhebenden Bemessungs-Parameter

festgestellt, kann eine Gemeinde oder die ARA Betriebskommission die Beurteilung des „Sonderfalles“ verlangen. Die Einführung zusätzlicher Parameter und/oder Faktoren müssen dem Verursacherprinzip entsprechen. Sonderfälle werden, fallweise eventuell unter Beizug entsprechender Fachleute, durch die Betriebskommission geprüft und der ARA-Kommission zum Entscheid vorgelegt.

Beilagen:

Berechnungsformular aktuellen Kostenteiler

Erhebungsformular für Kostenteiler

Genehmigung durch die ARA Kommission

Adliswil, 9.6.16

Zweckverband ARA Sihltal

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Stutz

B. Maissen

Anlage 2: Erhebungsformular für Kostenteiler ARA (Muster)

Kostenteiler: Rechnung 2017 / Budget 2017

		Adliswil	Langnau a.A.	Thalwil-Gattikon
Trinkwasser				
Jahr 2015	m ³	1'520'796	543'647	177'688
Jahr x-1(2014)	m ³	1'471'597	518'599	177'514
Jahr x-2 (2013)	m ³	1'424'971	510'908	179'042
Mittelwert	m ³	1'472'455	524'385	178'081

Abflussfläche (VGEP)

Erhebungsjahr/Quelle		2015 (GEP15)	2015 (GEP 97)	2015 (GEP08)
Aktueller Wert	ha _{red}	31.55	18.37	9.93

Kostenteiler

Trinkwasser	80%	54.1%	19.3%	6.6%
Abflussfläche	20%	10.6%	6.1%	3.3%

%-Schlüssel	%	64.7%	25.4%	9.9%
--------------------	----------	--------------	--------------	-------------

Vergleich zum Vorjahr:

%-Schlüssel	%	69.6	22.0	8.4
--------------------	----------	------	------	-----

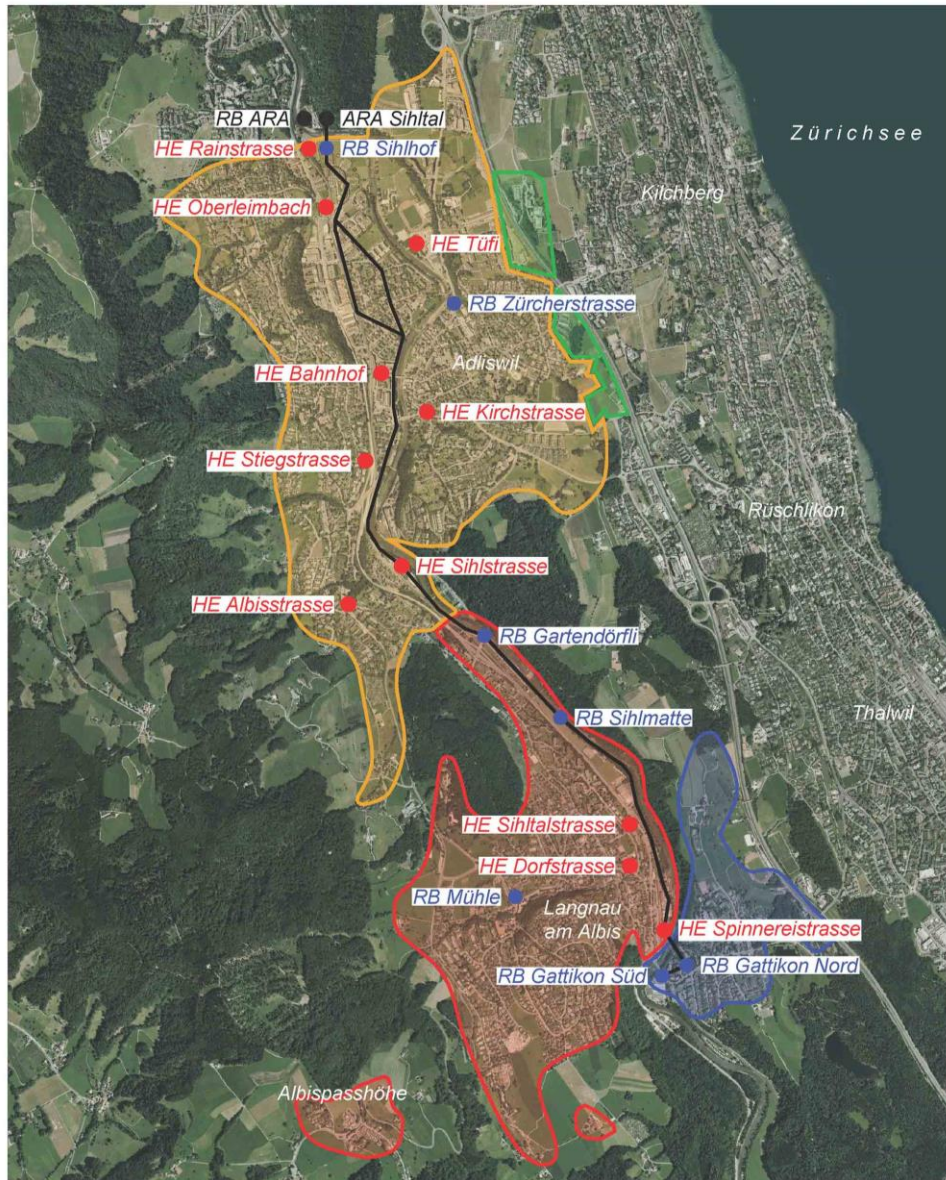
Zürich, 31. März 2017

Von der ARA-
Kommission genehmigt
am 9. Juni 2016

Ersteller: Sekretär ARA Sihltal

B. Maissen

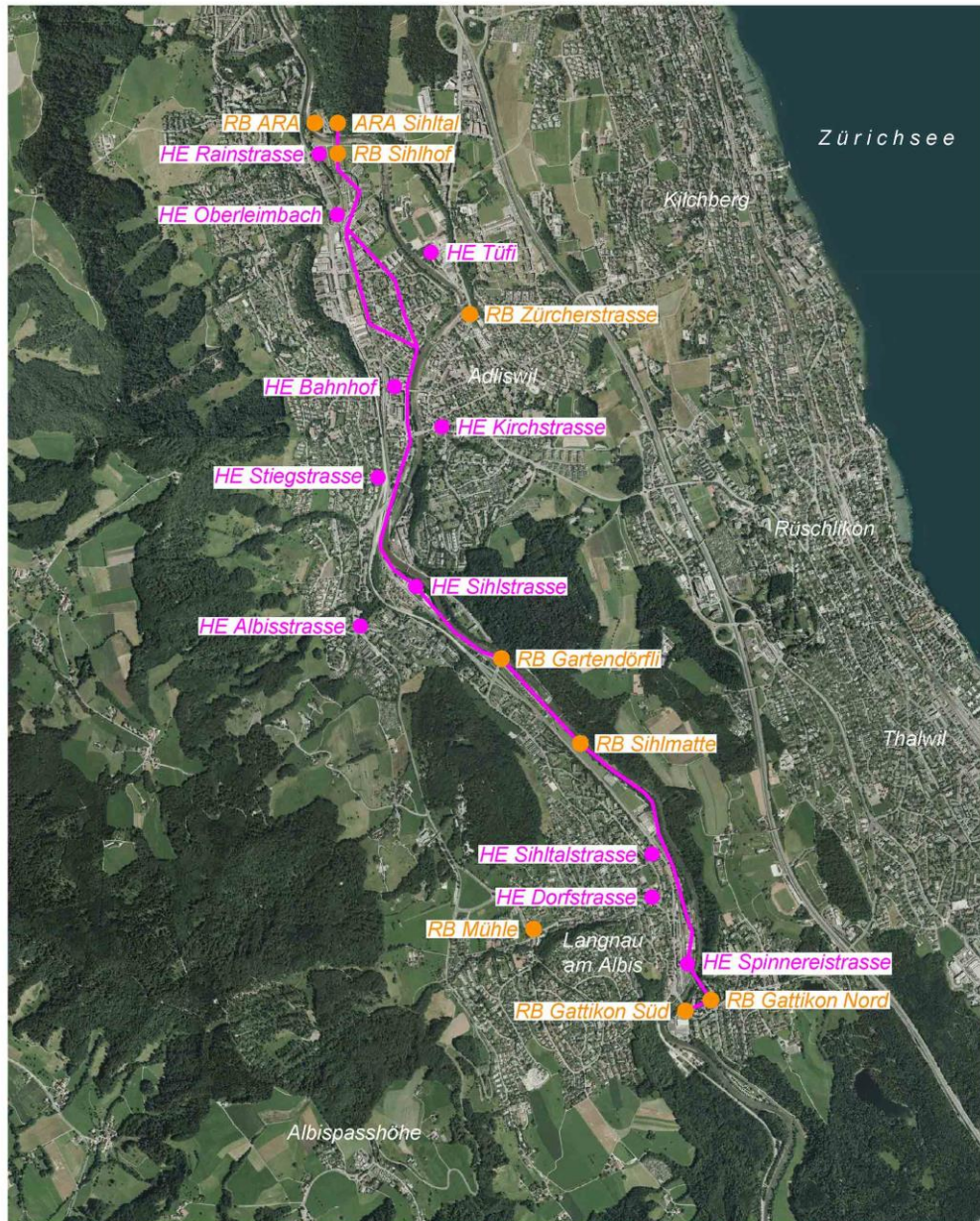
Anlage 4: Verbands-Einzugsgebiet mit „Eigentumsübersicht“



Legende

	Verbandskanal		RB Regenbecken
	Sonderbauwerke Gemeinde, Mitsprache Verband (Ausrüstung)		HE Hochwasserentlastung
	Sonderbauwerke Gemeinde, ohne Ausrüstung		ARA Abwasserreinigungsanlage
	Verbandsgebiet		
	Kilchberg mit Anschluss an Adliswil		

Anlage 5: Kanalisationsbauwerke mit Regelung „Betrieb und Unterhalt“



Legende

Betrieb und Unterhalt durch:

- Verband
- Gemeinde

Anlage 6: Zusammenstellung Zuständigkeit für „Eigentum / Betrieb + Unterhalt“

	ARA	Verbands-Kanal	Sonderbauwerke	
			Regenbecken (RB)	Hochwasserentlastungen (HE)
• Im Eigentum von:	Zweckverband	Zweckverband	Gemeinde	Gemeinde
• Investitionen über:	Zweckverband	Zweckverband	Gemeinde	Gemeinde
• Betrieb + Unterhalt durch:	Zweckverband	Gemeinde	Zweckverband	Gemeinde
• Ausrüstung / Anlagesteuerung	Zweckverband	-	Zweckverband	-
○ Investitionen (Eigentum) durch:				
○ Betrieb + Unterhalt durch:	Zweckverband	-	Zweckverband	-